

**Satzung
der Stadt Schneeberg über die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(Elternbeiträge Kita)
vom 20.11.2009**

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBL. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 07. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) in Verbindung mit § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. 2009 S. 225) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14.Juli 2005 (SächsGVBl. S.167), vom 07. November 2007 (GVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg am 19.11.2009 mit Beschluss Nr. R 09-118 die folgende Satzung der Stadt Schneeberg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen beschlossen.

- mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 28. Februar 2011 (Beschluss Nr. R 11-12), (Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 10/11 vom 08. März 2011);
- mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 23. Dezember 2011 (Beschluss Nr. R 11-106), (Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 52/11 vom 28. Dezember 2011);

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet die festgesetzten Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen mit Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen oder gemischten Gruppen in der Stadt Schneeberg, Diese Elternbeiträge gelten auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege, welche Teil der Bedarfsplanung in der Stadt Schneeberg sind.

§ 2

Höhe der Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung der Kinder in Krippengruppen in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden folgende Elternbeiträge erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	Ab 4. Kind
Familie	175,00	105,00	35,00	0,00 EUR
Alleinerziehend	157,50	94,50	31,50	0,00 EUR

(2) Für die Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.) in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen werden folgende Elternbeiträge erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	Ab 4. Kind
Familie	96,00	57,60	19,20	0,00 EUR

Alleinerziehend	86,40	51,84	17,28	0,00 EUR
-----------------	-------	-------	-------	----------

(3) Für die Betreuung der Kinder in Hortgruppen in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse werden folgende Elternbeiträge erhoben:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	Ab 4. Kind
Familie	56,00	33,60	11,20	0,00 EUR
Alleinerziehend	50,40	30,24	10,08	0,00 EUR

(4) Für Eltern und Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die Ermäßigungsbeiträge gemäß § 2 Absätze 1 – 3 erhoben.

(5) Für Kinder, die länger als eine Betreuungszeit von 9 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich und 6 Stunden im Hortbereich angemeldet werden, wird für jede weitere Betreuungsstunde ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

	pro Stunde
Kinderkrippe	0,95 EUR
Kindergarten	0,52 EUR
Hort	0,46 EUR

(6) Für die stundenweise Betreuung von Gastkindern in den Kindertageseinrichtungen gelten als Sonderregelung die folgenden Elternbeiträge:

	pro Stunde
Kinderkrippe	4,40 EUR
Kindergarten	2,03 EUR
Hort	1,78 EUR

(7) Die Festlegungen des § 2 Absätze 1 bis 6 gelten analog für Kinder, welche einen Platz in Kindertagespflege belegen.

§ 3 Abgabenmaßstab

(1) Elternbeiträge für Krippenkinder mit einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden werden gemäß § 2 Absatz 1 und für Kindergartenkinder mit einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden gemäß § 2 Absatz 2 erhoben. Elternbeiträge für Hortkinder mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden werden gemäß § 2 Absatz 3 erhoben.

(2) Für Kinder, die ab dem 16. des Monats das dritte Lebensjahr vollenden und danach in altersgemischten Gruppen betreut werden, sind für diesen Monat die Elternbeiträge gemäß § 2 Absatz 1 zu entrichten. Ab dem Folgemonat werden Elternbeiträge gemäß § 2 Absatz 2 erhoben.

(3) Für Kinder, die bis zum 15. des Monats das dritte Lebensjahr vollenden und danach in altersgemischten Gruppen betreut werden, sind die Elternbeiträge gemäß § 2 Absatz 2 zu entrichten.

(4) Liegt der Tag des Schuljahresbeginns nach dem 15. des Monats, zahlen Eltern für den Monat des Schuleintritts den Elternbeitrag gemäß § 2 (2).

Liegt der Tag des Schuljahresbeginns bis zum 15. des Monats, ist der Elternbeitrag gemäß § 2 (3) zu entrichten. (bei Übergang von Kindergarten in Hort in der gleichen Kindertageseinrichtung)

(5) Für eine Betreuung mit einer geringeren Stundenzahl ist der Elternbeitrag entsprechend abzusenken.

§ 4

Entstehungszeitpunkt

Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, für den das Kind entsprechend der zugrunde liegenden Anmeldung aufgenommen ist.

§ 5

Abgabepflichtige

Eltern, die für ihr Kind einen Platz in Anspruch nehmen, haben dafür Elternbeiträge zu entrichten.

§ 6

Fälligkeitszeitpunkt

(1) Die Elternbeiträge nach § 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 sind bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.

(2) Die Elternbeiträge nach § 2 Absatz 6 sind nach der Beendigung der Betreuung zu zahlen.

§ 7

Übernahme von Elternbeiträgen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 8

Inkrafttreten*

Die Satzung tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Bergstadt Schneeberg“ vom 22.12.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 31.08.2007 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20. November 2009.

Schneeberg, 2009-11-20

()



Stempel
Bürgermeister